



Baden-Württemberg

Merkblatt

zur Genehmigung von Verträgen nach § 12a Apothekengesetz zur Versorgung von Heimbewohnern mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

1. Gesetzliche Grundlage und zuständige Behörde

Gemäß § 12a Apothekengesetz (ApoG) ist der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke verpflichtet, zur Versorgung von Bewohnern von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes* mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten, mit dem Träger der Heime einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Von Apothekenleitern, die im Regierungsbezirk _____ eine Apotheke betreiben bzw. deren Hauptapotheke sich in diesem Regierungsbezirk befindet, ist der Antrag auf Erteilung der Genehmigung an das _____

zu richten.

Dem formlosen Antrag sind 3 Fertigungen des Versorgungsvertrages einschließlich bestehender Zusatzvereinbarungen und Anlagen beizufügen.

* in Baden – Württemberg gilt hierfür § 3 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

2. Der Vertrag muss u.a. folgende Inhalte gemäß § 12a ApoG vorweisen:

- die Art und den Umfang der Versorgung (ggf. mit Angabe, ob patientenindividuell gestellt oder verblistert wird)
- das Zutrittsrecht des Apothekenpersonals zu Räumen, in denen Arzneimittel gelagert werden
- die Überprüfung der bewohnerbezogenen Aufbewahrung der von der Apotheke gelieferten Produkte durch pharmazeutisches Personal der Apotheke
- die Dokumentation der Versorgung (u.a. Einhaltung der Vorgaben von § 22 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung)
- die Information und Beratung der Heimbewohner und des Heimpersonals
- die Gewährleistung der freien Apothekenwahl der Heimbewohner

3. Weitere Hinweise zum Vertrag und zu Zusatzvereinbarungen

Lage

Apotheke und Heim müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.

Alleinversorgung/Versorgung des Heimes durch weitere Apotheken

Der Vertrag darf keine Ausschließlichkeitsbindung zugunsten einer Apotheke enthalten.

Bitte geben Sie an, ob zunächst eine alleinige Versorgung des Heimes vereinbart ist oder der Heimträger bereits Verträge zur Versorgung des Heimes durch weitere Apotheken abgeschlossen hat. Bei der Versorgung durch mehrere Apotheken müssen die Zuständigkeitsbereiche im Vertrag klar abgegrenzt sein.

Patientenindividuelles Stellen oder Verblistern

Dem zuständigen Regierungspräsidium ist mitzuteilen, ob Arzneimittel patientenindividuell gestellt oder maschinell oder manuell verblistert werden. Teilen Sie uns bitte auch mit, welche Räumlichkeiten der Apotheke Sie für diese Tätigkeiten nutzen und fügen Sie entsprechende Pläne, einschließlich der Angabe der Betriebsfläche für diese Räumlichkeiten, bei. Sofern Sie mit der Herstellung ein Blisterzentrum beauftragen, teilen Sie uns dies bitte ersatzweise mit. Beachten Sie hierzu, dass das patientenindividuelle Stellen oder Verblistern durch die Apotheke in den Betriebsräumen der Apotheke in einem separaten Raum gemäß § 34 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung erfolgen muss, dessen Wände, Oberflächen und Fußboden leicht zu reinigen sind. Das Stellen/Verblistern darf nicht kostenlos erfolgen.

Angaben zum Heim

Teilen Sie uns bitte mit, ob es sich bei dem zu versorgenden Heim um ein neues oder ein bestehendes Heim handelt. Bei Belieferung eines neuen Heimes ist der voraussichtliche Eröffnungzeitpunkt anzugeben. Für den Fall, dass es sich um ein bestehendes Heim handelt, teilen Sie uns den Beginn der Versorgung –üblicherweise durch schriftliche Vereinbarung im Versorgungsvertrag– mit. Sofern das Heim bereits durch eine andere Apotheke mit Arzneimitteln versorgt wurde, ist eine Ablichtung der Kündigung des bisherigen Versorgungsvertrages beizufügen.

Anzeige von Vertragsänderungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen sind. Dazu zählen auch Kündigungen.

Weitere Hinweise

Bitte senden Sie uns den Antrag zur Genehmigung mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig zu, da die Bearbeitungszeit in der Regel vier Wochen beträgt. Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, dass die Genehmigung von Versorgungsverträgen gebührenpflichtig ist.